

Autonome Musik

dtsh. ‚eigengesetzliche‘, nicht an äußere Zwecke gebundene Musik, in Übernahme von griech. *αὐτόνομος*, nach eigenen Gesetzen, frei und unabhängig lebend; engl. *autonomous music*; ital. *musica autonoma*; im Franz. scheint ein entsprechender Ausdruck nicht gebräuchlich zu sein.

Zur politischen Tradition des Begriffs autonom seit der Antike sowie zu seiner weiteren Verwendung in Rechtswissenschaft (seit Mitte des 16. Jh.), Philosophie (seit Mitte des 18. Jh.), Theologie, Soziologie, Psychologie und Pädagogik (seit Beginn des 20. Jh.) vgl. R. Pohlmann, Art. *Autonomie*, in: *Historisches Wörterbuch d. Philosophie*, Bd. I, hg. von J. Ritter, Basel 1971, 701–719.

I. Etwa seit 1925 wird im Musikschrifttum das Wort AUTONOMIE ALS MUSIK-ÄSTHETISCHER BEGRIFF EINER WERKIMMANENTEN THEORIEBILDUNG diskutiert.

II. Autonomie sowie der um 1930 gebildete Begriff autonome Musik als MUSIK-SOZIOLOGISCHE KATEGORIE dienen zur Kennzeichnung einer allein durch sich selbst begründeten künstlerischen Produktionsweise.

(1) Als KRITERIUM FÜR DIE UNABHÄNGIGKEIT VON KOMPOSITORISCHEN NORMEN ODER SOZIALEN FUNKTIONEN bezeichnet autonom bzw. autonome Musik eine eigenständige gesellschaftliche Stellung von Komponisten und Rezipienten.

(2) Als MERKMAL EINER REIN ARTIFIZIELL BEGRÜNDETEN WERKFORM bezeichnet autonom bzw. autonome Musik die immanente Logik kompositorischer Sachverhalte.

III. In Gegenüberstellung zum Begriff Programmmusik wird autonome Musik primär als ÄSTHETISCHE KATEGORIE verwendet.

IV. Die seit Beginn des 20. Jh. diskutierte Unterscheidung zwischen ästhetischer Autonomie und gesellschaftlicher Funktion von Musik verfestigt sich seit den 50er Jahren in der GEGENÜBERSTELLUNG ZUM BEGRIFF FUNKTIONALE MUSIK.

Albrecht von Massow, Freiburg i.Br.

1993